



Ersterfassungsdatum: 28.02.2019

Aktenzeichen:

Antragsteller: Verwaltung

Ersteller: Dr. Wächtler

Zentrale Dienste

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-43/2019
-------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	13.03.2019	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	19.03.2019	

Titel:

Übernahme eventuell anfallender Mehrkosten bedingt durch die geänderte Gewichtung der Zuschlagskriterien für die geplante Ausschreibung des Linienbündel 3 - Teil 2 (Linie MKK-33)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Abschluss einer modifizierten Kooperationsvereinbarung hinsichtlich des § 5 „Eckpunkte des Vergabeverfahrens“ mit der Stadt Bruchköbel bezüglich der geplanten Ausschreibung und der Vergabe des Linienbündels 3 – Teil 2.

Die Vereinbarung zwischen der Kreisverkehrsgesellschaft und der Stadt Bruchköbel wird um die nachfolgend aufgeführten Punkte 2 bis 4 im § 5 „Eckpunkte für das Vergabeverfahren“ der Kooperationsvereinbarung (s. Anlage „Kooperationsvereinbarung“) ergänzt.

Der § 5 „Eckpunkte für das Vergabeverfahren“ der Kooperationsvereinbarung lautet wie folgt:

„Die Partner legen hiermit folgende Eckpunkte für das angestrebte Vergabeverfahren fest:

1. Zuschlagskriterien sind

a) das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot im Sinne des § 58 Abs. 1 VgV mit einer Gewichtung von 50%;

b) das vom Bieter vorzulegende „Personal- und Ausbildungskonzept“ mit einer Gewichtung von 20%,

c) das vom Bieter vorzulegende „Kundendienst und Betriebsqualitätskonzept“ mit einer Gewichtung von 20%,

d) das vom Bieter vorzulegende „Qualitätssicherungskonzept“ mit einer Gewichtung von 10%

2. Sollte sich bei der Wertung der Angebote sowie der Bezuschlagung herausstellen, dass die gegenüber der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel vom 29.01.2019 geänderte prozentuale Gewichtung der Zuschlagskriterien zu höheren

Kosten für die Stadt Bruchköbel führen würde, trägt die KVG Main-Kinzig mbH den dadurch entstehenden finanziellen Mehraufwand.

3. *Der von der KVG Main-Kinzig zu tragende Mehraufwand berechnet sich wie folgt:*
 - a) *Der Angebotspreis des aus der Prüfung und Wertung aller Angebote festgestellten wirtschaftlichsten Bieters auf Basis der prozentualen Gewichtung der Zuschlagskriterien entsprechend Beschlussfassung der Stadt Bruchköbel (vgl. Fußnote 1) wird vom Angebotspreis des bezuschlagten Bieters subtrahiert. Die Differenz trägt die KVG Main-Kinzig jeweils in der ersten und der zweiten Betriebsperiode (15.12.2018 – 31.12.2019 und 01.01. – 31.12.2020).*
 - b) *Für die Folgejahre bis zum Vertragsschluss (Fahrplanwechsel im Dezember 2027, bei Ziehung der Verlängerungsoption bis zum Fahrplanwechsel im Dezember 2029) erfolgt neben der jährlichen Preisfortschreibung für den bezuschlagten Bieter auch eine fiktive Fortschreibung des Preises des auf Basis der prozentualen Gewichtung der Zuschlagskriterien entsprechend der Beschlussfassung der Stadt Bruchköbel (vgl. Fußnote 1) wirtschaftlichsten Bieters. Die daraus jeweils abzuleitenden jährlichen Differenzen analog zu Buchstabe a) trägt die KVG Main-Kinzig.*
 - c) *Finanzielle Mehr- oder Minderaufwendungen, die sich aufgrund von Verkehrsleistungsänderungen in Verbindung mit Fahrzeugmehr- oder -minderbedarfe ergeben, fließen nicht in die Berechnungen ein.*
4. *Die Ermittlung der Differenzen erfolgt durch die KVG Main-Kinzig und wird der Stadt Bruchköbel im Rahmen der Spitzabrechnung zur Kenntnisnahme und Prüfung vorgelegt.*
5. *Nebenangebote werden nicht zugelassen.*
6. *Die Vergabe erfolgt in einem Los.*
7. *Die inhaltliche Erstellung der Vergabeunterlagen erfolgt durch die IGDB auf Grundlage der von ihr bereits verwendeten Vergabeunterlagen.*

Fußnote 1: Beschluss (Auszug): „Zuschlagskriterien sind: a) das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot im Sinne des § 58 Abs. 1 VgV mit einer Gewichtung von 70 %; b) das vom Bieter vorzulegende „Personal- und Ausbildungskonzept“ mit einer Gewichtung von 10%; c) das vom Bieter vorzulegende „Kundendienst und Betriebsqualitätskonzept“ mit einer Gewichtung von 10%; d) das vom Bieter vorzulegende „Qualitätssicherungskonzept“ mit einer Gewichtung von 10%.““

Alle übrigen Paragraphen der Kooperationsvereinbarung bleiben unverändert.

Begründung:

Nach mehreren vertrauensvollen Verhandlungs- und Gesprächsrunden zwischen der Kreisverkehrsgesellschaft Main-Kinzig mbH und Vertretern der Stadt Bruchköbel wurden bei annähernd gleichzeitigen Beschlussfassungen am 29.01.2019 in einem Detail ein vom gemeinsam erarbeiteten Ergebnis abweichender Beschluss seitens der Gesellschafterversammlung der KVG gefasst. Die Stadt Bruchköbel nimmt die neue inhaltliche Ausrichtung in diesem Detail partnerschaftlich zur Kenntnis. Die Erweiterung des § 5 der Kooperationsvereinbarung trägt dem hinsichtlich etwaig differierender monetärer Ausschreibungsergebnisse Rechnung und führt die ursprünglich gemeinsam verhandelte Beschlusslage bei der Stadt Bruchköbel und die Beschlusslage bei der KVG zusammen.

Gemäß dem Beschlussvorschlag vom 29. Januar 2019 ist es notwendig, zeitnah die Ausschreibung des Liniensbündels 3 – Teil 2 bzw. die Verkehrsleistung der Linie MKK-33 zu veröffentlichen und das Vergabeverfahren durchzuführen. Bei einer weiteren Verzögerung sind rechtliche Schritte Dritter wegen nicht ausreichender bemessener Verfahrensfristen zu befürchten. Weitere Verzögerungen führen dazu, dass eine geordnete Betriebsaufnahme nicht gewährleistet werden kann.

Die genannte Verkehrsleistung wurde im Jahr 2018 interimswise an den bisherigen Betreiber ARGE HRS vergeben. Der längst mögliche Zeitpunkt für die Interimsvergabe ist der Fahrplanwechsel im Dezember 2019. Als Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ausschreibung wurde ursprünglich der 6. Februar 2019 anvisiert.

Abweichend vom Beschlussvorschlag der Gesellschafterversammlung vom 29.01.2019 wurde die prozentuale Gewichtung der Zuschlagskriterien in Höhe von 70% für den Preis und 30 % für die Qualitätskriterien, welche Bestandteil der Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Bruchköbel ist und sich indirekt auf den Refinanzierungsvertrag zwischen der Kreisverkehrsgesellschaft und der Stadt Bruchköbel auswirkt, einstimmig mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 29. Januar 2019 wie folgt geändert:

Zuschlagskriterien sind

- a) das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot im Sinne des § 58 Abs. 1 VgV mit einer Gewichtung von **50%**;
- b) das vom Bieter vorzulegende „Personal- und Ausbildungskonzept“ mit einer Gewichtung von **20%**,
- c) das vom Bieter vorzulegende „Kundendienst und Betriebsqualitätskonzept“ mit einer Gewichtung von **20%**,
- d) das vom Bieter vorzulegende „Qualitätssicherungskonzept“ mit einer Gewichtung von **10%**.

Auf Basis des Gesellschafterbeschlusses der KVG Main-Kinzig mbH vom 29. Januar 2019 bzw. der geänderten Gewichtung der Zuschlagskriterien, ist ein Abschluss der Kooperationsvereinbarung und des Refinanzierungsvertrages zwischen der KVG Main-Kinzig und der Stadt Bruchköbel nunmehr nicht möglich.

Zur Vermeidung eines vertragslosen Zustandes oder einer weiteren Verzögerung der Veröffentlichung der Ausschreibung und Vergabe des Linienbündels ist die vollständige Übernahme etwaiger Mehrkosten der Stadt Bruchköbel über die gesamte Vertragslaufzeit, die nachweislich durch die modifizierte Gewichtung der Zuschlagskriterien entstanden sind, durch die Kreisverkehrsgesellschaft erforderlich.

Die u. a. im Titel zum Beschlussvorschlag verwandte Begrifflichkeit „eventuell“ hinsichtlich anfallender Mehrkosten resultiert aufgrund der ebenfalls möglichen Ergebnisse der Angebotswertung,

- dass sowohl nach Gewichtung der Zuschlagskriterien entsprechend „50% Preis – 50% Qualität“ als auch gemäß „70% Preis – 30% Qualität“ schlussendlich ein und derselbe Bieter bezuschlagungsfähig ist;
- dass überhaupt nur ein Bieter für die Vergabe der Verkehrsleistung infrage kommt.

In diesen Fällen ist eine Übernahme von „Mehrkosten“ nicht mehr relevant.

Im Übrigen und ansonsten ist eine Prognose hinsichtlich der möglichen Mehrkosten vor der Ausschreibung und Angebotswertung nicht möglich.

Anlage(n):

1. Microsoft Word - 20190221_2KVGGMK_KoopV_KVG-MKK_Stadt-Bruchkoebel_V-08_neue-Aenderg-Ä§5 (003).docx